

## Empfehlung

### für die Beratung und die Aufsicht nach §§ 78, 79 JWG von Wohngemeinschaften

— Beschlossen in der 48. Arbeitstagung vom 12. — 14.5.1980 in Kiel —

#### INHALT

- |  |   |
|--|---|
| 1. Begriffsbestimmung                  | 6. Pädagogische Mitarbeiter             |
| 2. Jugendliche                         | 6.1 Allgemeines                         |
| 2.1 Allgemeines                        | 6.2 Aufgaben                            |
| 2.2 Altersbegrenzung                   | 6.3 Fachliche Qualifikation und Einsatz |
| 2.3 Aufnahme                           | 6.4 Anzahl der Fachkräfte               |
| 2.4 Nachbetreuung                      | 6.5 Fortbildung                         |
| 3. Konzeption — Standort — Verbund     | 6.6 Beratung                            |
| 3.1 Konzeption                         | 7. Außenkontakte                        |
| 3.2 Standort                           | 7.1 Personensorgeberechtigte            |
| 3.3 Verbund                            | 7.2 Soziales Umfeld                     |
| 4. Zusammensetzung der Gruppe          | 7.3 Behörden und andere Stellen         |
| 4.1 Allgemeines                        | 8. Räume und Ausstattung                |
| 4.2 Platzzahl                          | 8.1 Allgemeines                         |
| 4.3 Altersstruktur                     | 8.2 Räume                               |
| 5. Schulische und berufliche Förderung | 8.3 Sanitäre Anlagen                    |
|  | 8.4 Ausstattung                         |
|  | 9. Aufsicht und Beratung                |
|  | Anhang                                  |

### 1. Begriffsbestimmung

Wohngemeinschaften sind Einrichtungen, in denen mindestens . . . \* Jugendliche durch einen Träger dauernd oder zeitweise ganztägig, jedoch regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten.

In Wohngemeinschaften leben Jugendliche zusammen und versuchen, eine gemeinsame Lebens- und Handlungsperspektive zu verwirklichen. Das bedeutet, daß die strukturellen Gegebenheiten und die Funktionsabläufe in der Wohngemeinschaft sowie die pädagogischen Interventionen der Betreuungskräfte dem Jugendlichen soviel Raum für Entscheidung, Konfliktlösung und Gestaltung einräumen müssen, daß die für die Verselbständigung nötigen Lernprozesse nicht nur ermöglicht, sondern auch unmittelbar herausgefordert werden.

Zielsetzung und Aufgabenstellung bestimmen die Struktur einer Wohngemeinschaft.

Zu unterscheiden sind

- Wohngemeinschaften mit sozialpädagogischer Begleitung
- Wohngemeinschaften mit kontinuierlicher sozialpädagogischer oder sozialtherapeutischer Betreuung.

### 2. Jugendliche

#### 2.1 Allgemeines

In Wohngemeinschaften werden Jugendliche aufgenommen aufgrund

- persönlicher oder familiärer Probleme
- emotionaler oder sozialer Defizite
- Fehlverhaltens.

Voraussetzung ist, daß sie die Fähigkeit und den Willen haben, ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufzunehmen und die Schule oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen zu besuchen.

Für den Aufenthalt gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit.

Der Jugendliche muß bereit sein, seine Lebensführung mit Unterstützung selbständig einzurichten und sich an der Gestaltung des Gruppenlebens (einschließlich Wirtschaftsführung) zu beteiligen.

\* Hier ist die jeweils nach Landesrecht für die Heimaufsicht geltende Anzahl Jugendlicher einzusetzen.

Es muß erwartet werden, daß der Jugendliche in die Lage versetzt werden kann, sich mit sich selbst und seiner Umgebung verantwortungsbewußt auseinanderzusetzen.

Erheblich drogen- oder alkoholgefährdete oder -abhängige Jugendliche sollten nur in die dafür gesondert eingerichteten Wohngemeinschaften aufgenommen werden.

## **2.2 Altersbegrenzung**

Wohngemeinschaften sind für die Betreuung von Kindern (unter 14 Jahren) in der Regel nicht geeignet.

## **2.3 Aufnahme**

Die Wohngemeinschaft entwickelt aufgrund ihrer Zielvorstellungen und Erfahrungen einen eigenen Vorbereitungs- und Aufnahmemodus. Die Aufnahme darf nicht schematisch und nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Vollbelegung vorgenommen werden.

Jugendliche müssen sich möglichst vor, sonst umgehend nach der Aufnahme ärztlich untersuchen lassen.

## **2.4 Nachbetreuung**

Nachbetreuung soll von der Wohngemeinschaft sichergestellt werden. Sie dient der Integration in den neuen Lebensbereich und erstreckt sich u.a. auf:

- Hilfe bei der Beschaffung von Wohnung und Arbeit
- Beratung im Umgang mit Behörden und anderen Stellen
- Information über finanzielle Möglichkeiten
- Hilfestellung bei der Bewältigung persönlicher Probleme
- Kontaktsuche in und außerhalb der Wohngemeinschaft

# **3. Konzeption – Standort – Verbund**

## **3.1 Konzeption**

Für die Wohngemeinschaft muß eine Konzeption erarbeitet, fortgeschrieben und dem Landesjugendamt jeweils vorgelegt werden.

Die Konzeption muß Aussagen enthalten über:

- Zielsetzung und Aufgabenstellung
- Personenkreis
- Aufnahme und Entlassung
- Zusammensetzung der Gruppe
- Schule, Berufsausbildung, Arbeit
- Soziales Umfeld, Außenkontakte
- Zusammenarbeit mit Angehörigen
- Umgang mit Behörden und anderen Stellen
- Nachbetreuung
- Qualifikation und Funktion der pädagogischen Mitarbeiter
- Pädagogische Methoden, therapeutische Angebote und deren Anwendung
- Entscheidungsebenen und Entscheidungskompetenzen
- Finanzierung

## **3.2 Standort**

Der aufzunehmende Personenkreis und die Konzeption bestimmen die Wahl des Standorts.

Die Einrichtung mehrerer Wohngemeinschaften in einem Haus ist zu vermeiden.

## **3.3 Verbund**

Wohngemeinschaften können mit anderen Einrichtungen oder unter einander einen Verbund bilden.

Der Verbund dient u.a.

- der Wahrung gemeinsamer Interessen
- dem unmittelbaren Erfahrungsaustausch
- der Koordination von Beschulung und Berufsausbildung Jugendlicher
- der geeigneten Unterbringung Jugendlicher
- dem rechtzeitig vorbereiteten Wechsel von Jugendlichen von einer Einrichtung zur anderen
- der Bewältigung administrativer, finanzieller und wirtschaftlicher Schwierigkeiten

# **4. Zusammensetzung der Gruppe**

## **4.1 Allgemeines**

Die Zusammensetzung der Gruppe hat sich nach der Entwicklung und den Bedürfnissen der Jugendlichen zu richten. Die gemeinsame Aufnahme von Auszubildenden/Berufstätigen und Schülern kann zu Schwierigkeiten führen.

Die Aufnahme von Jungen und Mädchen in einer Wohngemeinschaft hängt u.a. von der Entwicklung und dem Alter der Jugendlichen, der Gruppensituation, den Mitarbeitern, dem räumlichen Angebot und dem sozialen Umfeld ab.

#### 4.2 Platzzahl

In eine Wohngemeinschaft sollen nicht mehr als 8 Jugendliche aufgenommen werden.

#### 4.3 Altersstruktur

Die altersmäßige Zusammensetzung der Gruppe richtet sich nach

- dem Konzept
- den aufzunehmenden Jugendlichen
- den Integrationsmöglichkeiten der Gruppe und des sozialen Umfelds

### 5. Schulische und berufliche Förderung

Die schulische und berufliche Förderung ist Teil der gesellschaftlichen Integration Jugendlicher. Aufgabe der Wohngemeinschaft ist es, hierbei vermittelnd und unterstützend tätig zu sein.

### 6. Pädagogische Mitarbeiter

#### 6.1 Allgemeines

Mitarbeiter sollen zur Teamarbeit fähig sein. Sie sollen ferner zu einem den Anforderungen der Wohngemeinschaft entsprechenden besonderen persönlichen Engagement nicht nur kurzzeitig bereit sein.

Die Mitarbeiter müssen den pädagogischen methodischen Anforderungen der Wohngemeinschaft entsprechen können.

#### 6.2 Aufgaben

Der Schwerpunkt der Aufgaben der pädagogischen Mitarbeiter liegt in der Beratung und praktischen Unterstützung der einzelnen Wohngemeinschaftsmitglieder und der Gruppe, insbesondere

- beim Aufbau der Wohngemeinschaft
- bei der Organisation des Alltags
- bei der Lösung von Binnenkonflikten und Konflikten mit der Umwelt
- bei der Bewältigung persönlicher Probleme einzelner Wohngemeinschaftsmitglieder
- bei der Bewältigung von Problemen im Kontakt zur eigenen Familie und im Umgang mit Behörden und anderen Stellen.

Die sozialpädagogische Begleitung oder die sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Betreuung soll so angelegt sein, daß sie den Jugendlichen befähigt, innerhalb und außerhalb der Gruppe eigenständig zu entscheiden und zu handeln.

#### 6.3 Fachliche Qualifikation und Einsatz

Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiter sowie der zeitliche Umfang ihres Einsatzes hängen von der Entwicklung und den Bedürfnissen der Jugendlichen, den pädagogischen Methoden und Programmen und den für die Förderung der einzelnen Jugendlichen und der gesamten Gruppe gesetzten Betreuungszielen ab.

Als sozialpädagogische Fachkräfte in Wohngemeinschaften gelten:

- Erzieher mit staatlicher Anerkennung
- Heimerzieher mit staatlicher Anerkennung
- Sozialpädagogen (grad.) mit staatlicher Anerkennung
- Sozialarbeiter (grad.) mit staatlicher Anerkennung
- Dipl.Pädagogen (Studienrichtung Sozialpädagogik)
- sonstige Fachkräfte mit gleichwertiger Ausbildung

Die Fachkräfte sollen Berufserfahrung in vergleichbaren Einrichtungen erworben haben. In Wohngemeinschaften mit kontinuierlicher sozialpädagogischer oder sozialtherapeutischer Betreuung muß mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft über mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

#### 6.4 Anzahl der Fachkräfte

In einer Wohngemeinschaft sollen mindestens 2 Fachkräfte tätig sein. Der Einsatz weiterer Kräfte richtet sich nach der Konzeption und den praktischen Notwendigkeiten.

#### 6.5 Fortbildung

Die Fortbildung der Mitarbeiter ist durch den Träger zu gewährleisten.

## 6.6 Beratung

Pädagogische Mitarbeiter stehen in der Gefahr, eigene Bedürfnisse, Schwierigkeiten und Ängste auf junge Menschen und Mitarbeiter zu übertragen. In der Auseinandersetzung mit sich selbst ist der pädagogische Mitarbeiter zum Lernen und zur Korrektur seines Verhaltens gehalten.

Dies kann erreicht werden durch:

- Supervision
- Praxisberatung/Fachberatung
- Institutionsberatung

Der Berater hat neben einer entsprechenden Ausbildung und Berufserfahrung Fähigkeiten und Kenntnisse in Beratungsarbeit nachzuweisen.

## 7. Außenkontakte

### 7.1 Personensorgeberechtigte

Die Wohngemeinschaft hat sich um die Zusammenarbeit mit Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten zu bemühen.

### 7.2 Soziales Umfeld

Die Integration der Wohngemeinschaft in die Nachbarschaft und das sonstige soziale Umfeld ist durch Information, Beratung und Vermittlung entsprechender Kontakte zu unterstützen, um die besondere Lebensform der Wohngemeinschaft zu ermöglichen.

### 7.3 Behörden und andere Stellen

Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern muß sichergestellt sein, insbesondere zur Inanspruchnahme der Angebote im Förderungs-, Bildungs- und Erholungsbereich. Für die Zusammenarbeit mit Schulen und Schulbehörden, Ausbildern, Arbeitgebern und Arbeitsämtern gilt das gleiche.

## 8. Räume und Ausstattung

### 8.1 Allgemeines

Die räumlichen und hygienischen Anforderungen an die Wohngemeinschaft sollten dem allgemeinen Zustand der Bausubstanz des jeweiligen Stadtbezirks entsprechen. Soweit nötig und vertretbar, müssen bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Abbruchhäuser sind nicht geeignet.

### 8.2 Räume

Ein gemeinsames Wohnzimmer muß vorhanden sein. Für die Mitglieder der Wohngemeinschaft sollten Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Die Küche kann im Funktionszusammenhang mit einem Wohnraum stehen.

### 8.3 Sanitäre Anlagen

Für die Wohngemeinschaft müssen mindestens eine eigene Toilette und ausreichende Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen; Dusche oder Bad sind erforderlich.

### 8.4 Ausstattung

Die Grundausstattung der Wohnung muß gewährleistet sein.

Die Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen bei Heizungsanlagen, elektrischen Leitungen, Treppen und anderen gefährdenden Anlagen müssen erfüllt sein. VDE-Vorschriften und Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

## 9. Aufsicht und Beratung

Im Rahmen der Aufsicht über die Gewährleistung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohls der Jugendlichen in der Wohngemeinschaft ist der Träger insbesondere zu beraten bei

- der Erarbeitung der Konzeption und ihrer Umsetzung in die Praxis
- Struktur- und Organisationsfragen
- der Auswahl geeigneter Mitarbeiter
- der Auswahl geeigneter Räumlichkeiten
- Aufnahmen
- der Bewältigung administrativer, finanzieller und wirtschaftlicher Angelegenheiten
- Konflikten mit der Umwelt.

## A n h a n g

### zu den Empfehlungen für die Beratung und die Aufsicht nach §§ 78, 79 JWG von Wohngemeinschaften

#### Finanzierung von Wohngemeinschaften

##### 1. Allgemeines

Erziehung in Wohngemeinschaften ist eine Form der Erziehung außerhalb der Familie.

Die in der Jugend-Wohngemeinschaft lebenden Jugendlichen sollen – soweit möglich – ihren Lebensunterhalt aus eigenem Arbeitseinkommen bestreiten oder ihre Ansprüche auf Unterhalt geltend machen.

##### 2. Hilfeleistung im Einzelfall

Rechtsgrundlagen der Kostenübernahme können u.a. sein:

- Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG
- Freiwillige Erziehungshilfe nach §§ 62 ff JWG
- Fürsorgeerziehung nach §§ 64 ff JWG
- Hilfen nach § 6 Abs. 3 und § 75 a JWG
- Eingliederungshilfe nach §§ 39 ff BSHG
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG
- Leistungen zur Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz
- Unterhaltsverpflichtungen
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 11 ff BSHG

##### 3. Abrechnungsmodus

Die beim Betrieb von Wohngemeinschaften und die bei der Unterbringung von Jugendlichen in Wohngemeinschaften entstehenden Kosten können über Pflegesätze oder Pauschalbeträge abgerechnet werden.

###### 3.1 Pflegesätze

Bei der Finanzierung über Pflegesätze sollten dem Jugendlichen die Lebensunterhaltskosten ausbezahlt werden.

###### 3.2 Pauschalbeträge

Die für den Betrieb von Wohngemeinschaften entstehenden Kosten sind vor allem

- Personalkosten
- Miete und Nebenkosten, soweit sie nicht von dem Jugendlichen getragen werden
- Sach- und Verwaltungskosten
- Kosten für Grundausstattung, Reparaturen und Renovierung
- Versicherungsbeiträge.

Diese Kosten werden vom Kostenträger dem Träger der Wohngemeinschaft pauschal erstattet.

Die bei der Unterbringung von Jugendlichen in Wohngemeinschaften entstehenden Kosten sind vor allem

- Verpflegungsausgaben
- anteilige Miete und Nebenkosten
- Taschengeld
- Ausgaben für Kleiderpflege, Hygieneaufwand und ähnliches
- Bekleidungs pauschale.

Darüber hinaus sollen für Ferienmaßnahmen, als Weihnachtsbeihilfe und ähnliches einmalige Beträge gewährt werden.

Diese Kosten werden vom Kostenträger dem Jugendlichen ausbezahlt.